

Repräsentationsmittel (OBgm)	Unterhaltung des Ortsbildes (Ortsratsbudget)
auch als Verfügungs- oder Ortsratsmittel bezeichnet	
<p><u>Verwendung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft • Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft • Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften • Repräsentation der Ortschaft • Veranstaltungen jeglicher Art, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht 	<p><u>Verwendung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung von Grünanlagen, Straßen, Spielplatzinventar und Außenanlagen von Grundschulen und Kindergärten → Betrag wurde aus verschiedenen Haushaltsstellen herausgelöst • Verschönerung des Ortsbildes, Verbesserung der örtlichen baulichen Infrastruktur von Spielplätzen und Schulen, sonstigen öffentlichen Plätzen, Straßen und Grünflächen und sonstigen öffentlich genutzten Anlagen • Verwendung frei im Rahmen des § 93 Abs. 1 NKomVG (DS 62/2004, Ratsbeschluss vom 01.04.2004)
<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jubiläen, Feste und Jahreshauptversammlungen von Vereinen • Jahresdienstversammlung der Ortsfeuerwehr • Präsente für Geburtstage oder Jubiläen • Kränze Volkstrauertag • Einweihung städtischer Gebäude in der Ortschaft 	<p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Bänken • Pflanzen von Blumen und Bäumen • Aufstellen eines Sonnensegels in einer Kindertagesstätte
<p><u>Berechnung:</u></p> <p>Grundbetrag je Einwohner in Höhe von 0,25 EUR und Grundbetrag je Stadtteil der Ortschaft in Höhe von 220,00 EUR</p>	<p><u>Berechnung:</u></p> <p>Auf Grundlage der Flächen (in m²) im Zuständigkeitsbereich des OVM</p>
<p><u>Sonstiges:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung durch Ortsbürgermeister/innen • ist auf einem Bankkonto zu verwahren • Auszahlung der Mittel erfolgt nach Genehmigung der Haushaltssatzung des betreffenden Jahres, sofern der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorgelegt wurde • Abgrenzung zum Budget „Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ bei FD 51 (Vorgehen: Verein o. ä. muss Jugendpflege mitteilen, was geplant ist → wenn ok, gibt Fr. Schütte es an Fr. Achilles für TO des OR weiter → Beschluss → Info von 511 an Verein o. ä. und Auszahlung) 	<p><u>Sonstiges:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung des Budgets und Abrechnung erfolgt durch 100 • zur Durchführung von Maßnahmen oder Gewährung von Zuschüssen ist Beschluss des Ortsrates erforderlich, der konkrete Angaben zum Verwendungszweck, die Höhe der Mittel (Bruttobetrag) und bei Zuschüssen den Empfänger der Zuwendung enthalten muss • Auszahlung der Mittel erfolgt ausschließlich nach Vorlage einer Rechnung bzw. nach Abruf des Zuschusses • über die Mittel kann erst nach Genehmigung der Haushaltssatzung verfügt werden • Abgrenzung zum Budget „Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ bei FD 51